

Bürgermeister Hübler: Auf dem Lande, wie in der Stadt, wird da, wo das Steuerobject verschwindet, nach demselben Grundsatz verfahren, nur werden die Steuereinheiten ganz oder theilweise hier wie dort abgeschrieben. Von einer Ungleichheit zwischen Stadt und Land kann nicht die Rede sein.

v. Posern: Nun dann wollen wir richtiger sagen: Begünstigung der Hausbesitzer gegen die Landgrundstückbesitzer; ich sagte deshalb, der Städte, weil es auf dem Lande bloße Wohnhäuser ohne Verbindung mit Landbau selten gibt.

Referent Bürgermeister Schill: Ich kann nicht etwas Besseres sagen; als wie von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden ist. Die Deputation hat gar nicht verkannt, daß durch diese neue Einrichtung wohl manche Klagen hervorgerufen werden, aber sie glaubt durch den Vorschlag, den sie gethan hat, dahin gekommen zu sein, daß eine Gleichheit stattfindet. Wenn Herr v. Posern zunächst auf die Ungleichheit zwischen Haus- und sonstigen Grundbesitzern hindeutet, so muß ich dem durchaus widersprechen. Denn ebenso gut, wie bei dem Hausbesitzer, fällt die Steuer bei dem Grundbesitzer weg, wenn das Steuerobject verschwindet, und zwar ganz oder bis zu einem Zehnthel, und es ist nicht dabei von einem Erlasse, sondern von der Abschreibung die Rede, weil kein Steuerobject dann mehr da ist. Wollen Sie einen Vergleich zwischen Stadt und Land ziehen, so müssen Sie einen andern Vergleich machen, nur nicht den. Ebenso gut, wie der Landmann bei dem Hagelschlage einen Erlaß erwartet, würde der Städter ihn erwarten, wenn der Hagel ihm alle Fenster einschlägt. Allein darüber gehe ich weg; ich glaube nicht, daß in der Deputation nur eine Stimme auf einen solchen Unterschied hindeuten wollte, sondern die Schwierigkeit, welche sich darbietet, wenn man bei dem Steuererlasse bleibt, war es, was die Deputationen zu ihrem Vorschlage bewogen hat. Wenn das Verhältniß bisher so war, daß bei dem Hagelschlage der Erlaß nur dann eintrat, wenn von den Feldern, die zu dem Gutscomplex gehörten, über die Hälfte verhagelt wurde, so würde das Verhältniß jetzt ein anderes werden, und es würde, wenn man die Bestimmung, welche der Gesekntwurf enthält, annehmen wollte, eine ungeheure Ungleichheit eintreten. Der Hagelschlag solle vergütet werden, wenn über die Hälfte ruinirt ist. Denken Sie sich nun, daß bei einer kleinen Parcellle über die Hälfte verloren gegangen ist, während eine andere große Parcellle mit den schönsten Blüthen und Früchten dasteht, und dieser Besitzer würde den Erlaß bekommen, und denken Sie sich dagegen, daß eine andere Flur ganz verhagelt ist, aber nicht bis zur Hälfte. Diese ginge leer aus; das würde eine Ungleichheit sein, die nicht zu billigen wäre. Dann ist zu erwähnen, daß die Fälle, welche auf Erlaß einen Anspruch geben, nur wenige der Calamitäten sind, wodurch der Ertrag ganz oder theilweise entzogen wird. Wollen wir Erlaß haben, so müssen wir weiter gehen, als der Gesekntwurf gegangen ist. Wenn wir specialisiren, müssen wir alle die Fälle aufnehmen, die auf die Ertragsfähigkeit hinwirken. Dann möchte ich darauf einen Werth legen, daß die Abgabe eine Rente ist, die nach dem Ertrage berechnet wird, wie er sich nur nach einer mittleren Bewirthschaftung herausstellt, und es kann diese Rente we-

der erhöht werden bei besonders fruchtbaren Jahren, noch vermindert werden, wenn die Fruchtbarkeit sich verringert oder Mißwachs eintritt. Ebenso gut, wie wir einen Erlaß in dem letztern Falle bevormorten, müßten wir eine Erhöhung im erstern Falle eintreten lassen. Treten besondere Unglücksfälle ein, so ist durch die Zusatzparagraphe, welche die Deputationen empfohlen haben, in der That genügend gesorgt, und es läßt sich von der Milde des hohen Finanzministerii erwarten, daß in prägnanten Fällen zum Besten der einzelnen Steuerpflichtigen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werde. Hierdurch wird eine Gleichheit herbeigeführt, die wir bei Specialisirung der Fälle nicht erlangen, und hierdurch, glaube ich, empfiehlt sich der Vorschlag der Deputationen hauptsächlich. Ich mache noch aufmerksam, daß jetzt in vieler Beziehung dem Landmann Gelegenheit geboten ist, sich vor Schaden zu sichern. Man wird mir einwenden, daß ihm das wieder Geld kostet; aber ich muß bemerken, daß der Städter ebenso gut gegen Brandunglück durch hohe Uffecuranz sich schützen muß, und daß auch darauf bei der Abgabe nicht Rücksicht genommen wird. Ich würde, wenn nicht weiter gesprochen wird, an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, vielleicht die Frage darauf zu stellen, ob man in dem Principe mit den Deputationen einverstanden sei.

v. Posern: Trotz der sehr gewandten und gut ausgeführten Replik des Herrn Referenten behaupte ich doch immer noch meinen Satz, und begründe ihn darauf, daß der Fall, daß das Steuerobject bei dem Landgrundstückbesitzer ganz verschwindet, wie es bei dem Hausbesitzer durch Feuer, Einsturz und sonst der Fall ist, nie eintreten kann, wir müßten denn wieder einmal eine Sündfluth oder ein gewaltiges Erdbeben bekommen. Darin aber hat der Herr Referent Recht, daß jetzt überhaupt mehr als sonst Gelegenheit geboten ist, sich gegen Schaden einigermaßen zu sichern und zu schützen, theils durch die Immobilien-, theils durch die Hagelversicherungsgesellschaften. Ich will zu seiner Beruhigung übrigens noch sagen, daß ich, trotz meiner Opposition, für die Deputation stimmen und keinen ihr entgegnetenden Antrag stellen werde, aber nur aus andern, hier nicht angeführten Gründen. Wenn nicht Herr v. Heynitz das Wort über dieses Thema ergriffen hätte, würd ich vielleicht ganz geschwiegen haben; da die Sache aber einmal zur Sprache kam, so konnte ich diese wenigen Bemerkungen nicht zurückhalten, um darzulegen, daß ich es nicht übersehen habe, daß in dem Deputationsgutachten eine große Begünstigung für die Städte — wenn auch verborgen — liegt, woran ich zu seiner Zeit erinnern werde.

Staatsminister v. Zeschau: Die Regierung fand sich veranlaßt, die in dem Gesek enthaltene Paragraphe über einen zu gewährenden Grundsteuererlaß vorzulegen, weil sie sich nicht von den bisher vorhanden gewesenen Vorschriften, namentlich in den alten Erblanden entfernen wollte. Sie hat aber kein Bedenken getragen, als sich eine entgegengesetzte Ansicht in der zweiten Kammer aussprach, die ihrige aufzugeben und mit dieser sich zu vereinigen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, daß, wenn die Steuererlasse, wie sie in dem Gesek vorgeschlagen worden sind, und wie sich im Voraus nicht übersehen läßt, zu